

Abstimmungsvorlage

17. Mai 2009

- 3 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)**
- 4 Änderung der Kantonsverfassung (Umsetzung der Schweizerischen Strafprozessordnung)**
- 5 Formulierte Gesetzesinitiative "Schutz vor Passivrauchen"**

■ Inhaltsverzeichnis

Kurz und bündig	3
An die Stimmberechtigten	4
3 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)	
Erläuterungen des Regierungsrates	5
Gesetzestext	9
4 Änderung der Kantonsverfassung (Umsetzung der Schweizerischen Strafprozessordnung)	
Erläuterungen des Regierungsrates	5
Gesetzestext	37
5 Formulierte Gesetzesinitiative "Schutz vor Passivrauchen"	
Erläuterungen des Regierungsrates	39
Stellungnahme des Initiativkomitees	43
Initiativtext	46
Landratsbeschluss	47

■ Kurz und bündig

EG StPO und Kantonsverfassung

"Aus 26 mach 1": Ab dem 1. Januar 2011 werden die 26 kantonalen Strafprozessordnungen durch eine einzige ersetzt werden. Wegen den neuen bundesgesetzlichen Vorschriften über den Ablauf des Strafverfahrens müssen auch in unserem Kanton organisatorische Änderungen vorgenommen werden. Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern wird eine entsprechende Änderung der Kantonsverfassung und ein neues "Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung" zur Abstimmung unterbreitet.

Schutz vor Passivrauchen

Die Gesetzesinitiative "Schutz vor Passivrauchen" fordert ein Rauchverbot in allen öffentlich zugänglichen Gastwirtschaftsbetrieben im Kanton Basel-Landschaft. Das Rauchen in Gastgewerbebetrieben - Hotels, Restaurants, Bars und Cafés - soll nur noch in unbedienten Fumoirs erlaubt sein. Fumoirs sind speziell abgetrennte und mit eigener Lüftung versehene Räume. Der Landrat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Initiative anzunehmen.

■ An die Stimmberechtigten

Sehr geehrte Damen und Herren

Das **Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)** (Abstimmung Nr. 3) unterliegt gemäss § 30 Buchstabe b der Kantonsverfassung (KV) der obligatorischen Volksabstimmung, da der Landrat diesen Beschluss mit weniger als vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen hat.

Die **Änderung der Kantonsverfassung (Umsetzung der Schweizerischen Strafprozessordnung)** (Abstimmung Nr. 4) unterliegt gemäss § 30 Buchstabe a KV der obligatorischen Volksabstimmung.

Die **formulierte Gesetzesinitiative "Schutz vor Passivrauchen"** (Abstimmung Nr. 5) muss den Stimmberechtigten gemäss § 29 Absatz 2 KV in Form und Inhalt unverändert zur Abstimmung vorgelegt werden.

Der Regierungsrat hat zu allen drei Vorlagen **Erläuterungen** beschlossen.

Gemäss § 19 Absatz 1 des Gesetzes über die politischen Rechte ist bei Initiativen den Komitees Gelegenheit zu geben, ihre Standpunkte in angemessenem Umfang und auf eigene Verantwortung selbst darzustellen. Von dieser Möglichkeit hat das Initiativ-Komitee für die Abstimmung Nr. 5 Gebrauch gemacht.

Die Redaktion und Herausgabe der vorliegenden Broschüre besorgte die Landeskanzlei.

Landeskanzlei Basel-Landschaft

■ **Erläuterungen des Regierungsrates zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) und zur Änderung der Kantonsverfassung (Umsetzung der Schweizerischen Strafprozessordnung)**

Abstimmungsfrage (Stimmzettel 3)

Wollen Sie das Einführungsgesetz vom 12. März 2009 zur Schweizerischen Strafprozessordnung (**EG StPO**) annehmen?

Abstimmungsfrage (Stimmzettel 4)

Wollen Sie die Änderung vom 12. März 2009 der **Kantonsverfassung** (Umsetzung der Schweizerischen Strafprozessordnung) annehmen?

Vereinheitlichung der kantonalen Strafprozessordnungen

Der Verfahrensablauf von der Strafanzeige über die Strafuntersuchung bis zur gerichtlichen Beurteilung der Straftaten wird heute von jedem einzelnen Kanton in einem kantonalen Gesetz, der so genannten Strafprozessordnung, geregelt. Das Schweizer Volk hat am 12. März 2000 einer Verfassungsänderung zugestimmt, die den Ersatz aller 26 kantonalen Strafprozessordnungen durch eine gesamtschweizerisch einheitliche Lösung vorsieht. Gestützt auf diese Verfassungsänderung hat der Bund eine neue Strafprozessordnung ausgearbeitet, die in allen Kantonen gelten wird. Die Schweizerische Strafprozessordnung soll am 1. Januar 2011 in Kraft treten. Mit der einheitlichen Strafprozessordnung werden die Straftaten in der ganzen Schweiz nach denselben prozessualen Regeln verfolgt und beurteilt werden. Die Rechtssicherheit und die Rechtsgleichheit werden dadurch gestärkt.

Auswirkungen auf unseren Kanton

Neu regeln nicht mehr die Kantone das Verfahren der Strafverfolgung, sondern der Bund. Die *Organisation* der Strafverfolgungsbehörden bleibt hingegen Sache

der Kantone. Sie bestimmen, wer welche Aufgaben wahrnimmt. Die Organisation muss in einem kantonalen Einführungsgesetz definiert werden.

In unserem Kanton läuft die Strafverfolgung heute zweistufig ab: Die fünf Statthalterämter untersuchen die Vorwürfe gegen die Angeschuldigten. Sie werden dabei von der Polizei unterstützt. Es wird eine sogenannte Strafuntersuchung durchgeführt mit Befragungen, Hausdurchsuchungen usw. Wenn sich die Anschuldigungen als falsch erweisen, wird das Verfahren eingestellt. Werden die Anschuldigungen bestätigt, so ergeben sich zwei Möglichkeiten: Bei leichteren Delikten legen die Statthalterämter eine Strafe fest. Diese darf eine bestimmte Strafhöhe nicht überschreiten. Die Statthalterämter können Bussen, Geldstrafen oder Freiheitsstrafen aussprechen. Bei schwereren Delikten werden die Ergebnisse der Strafuntersuchung mitsamt allen Akten an die Staatsanwaltschaft übermittelt. Diese klagt die Beschuldigten beim Strafgericht an. Falls die Staatsanwaltschaft nicht zufrieden ist mit dem Urteil des Strafgerichtes, so kann sie die Anklage an die höheren Gerichte weiterziehen.

Die neue Schweizerische Strafprozessordnung sieht dagegen für die Untersuchung und die Anklage der Delikte nur noch eine einzige Behörde vor. Unser Kanton muss also sein bisheriges System ändern. Die untersuchenden Statthalterämter (heute 108 Stellen), das Besondere Untersuchungsrichteramt (BUR, heute 24.8 Stellen, zuständig für Straftaten im Bereich Wirtschaftskriminalität und organisiertes Verbrechen), und die heutige Staatsanwaltschaft (heute 15 Stellen) müssen zu einer gemeinsamen Organisation, der neuen Staatsanwaltschaft (mit rund 148 Stellen), vereint werden.

Änderungen der Kantonsverfassung und Erlass eines kantonalen Einführungsgesetzes

Die Umsetzung der Schweizerischen Strafprozessordnung erfordert in unserem Kanton die Änderung der Kantonsverfassung. Neu muss das vom Bund verlangte Zwangsmassnahmengericht in der Verfassung aufgeführt werden. Und wegen der Zusammenführung der Statthalterämter, des BUR und der heutigen Staatsanwaltschaft zu einer gemeinsamen Behörde braucht es ebenfalls einige wenige Anpassungen. Das Einführungsgesetz vollzieht die Schweizerischen Strafprozessordnung. Es enthält unter anderem Regelungen zur Organisation der *neuen* Staatsanwaltschaft, zur Aufsicht über die *neue* Staatsanwaltschaft und zum Zwangsmassnahmengericht.

Die neue Staatsanwaltschaft

Struktur (Gliederung in Hauptabteilungen, Führung)

Der Regierungsrat und der Landrat schlagen eine Lösung mit einer einzigen

Behörde vor: Alle fünf heutigen Bezirksstatthalterämter, das Besondere Untersuchungsrichteramt für Wirtschaftskriminalität und organisiertes Verbrechen sowie die heutige Staatsanwaltschaft werden zur *neuen* Staatsanwaltschaft vereinigt. Die Strafverfolgung kann so einheitlich, gleichmässig, konsequent und ohne Kompetenzkonflikte vollzogen werden. An den heutigen Standorten der Bezirksstatthalterämter in Arlesheim, Laufen, Liestal, Sissach und Waldenburg wird je eine Hauptabteilung der *neuen* Staatsanwaltschaft gebildet. Das heutige BUR bildet innerhalb der neuen Staatsanwaltschaft ebenfalls eine Hauptabteilung. Die vorgesehene Struktur der *neuen* Staatsanwaltschaft ist wie bei jeder anderen Organisation nicht für alle Zeit in Stein gemeisselt. Änderungen können sich zum Beispiel im Zusammenhang mit dem geplanten Strafjustizzentrum in Muttenz ergeben.

Die neue Staatsanwaltschaft wird von einer Ersten Staatsanwältin oder einem Ersten Staatsanwalt geleitet. Diese oder dieser ist für die personelle, betriebliche und fachliche Führung der Staatsanwaltschaft verantwortlich und betreut auch selbst ausgewählte Fälle. Unterstützt wird er oder sie durch die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Sie führen die Hauptabteilungen. Der Erste Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin und die leitenden Staatsanwälte und leitenden Staatsanwältinnen werden vom Landrat auf Vorschlag des Regierungsrats gewählt.

Aufsicht

Bei der Aufsicht handelt es sich um eine administrative Aufsicht: Es wird die ordnungsgemässe Betriebsführung wie beispielsweise die Einhaltung von Behandlungsfristen geprüft. In der Führung ihrer Fälle ist die Staatsanwaltschaft *unabhängig*.

Der Regierungsrat übt die *administrative* Aufsicht über die neue Staatsanwaltschaft aus. Er wird dabei durch eine aus drei Mitgliedern bestehende Fachkommission unterstützt. Die Fachkommission führt Inspektionen durch und berichtet dem Regierungsrat und dem Landrat über die Ergebnisse. Sie kann dem Regierungsrat Anträge für Massnahmen stellen.

Gerichtsorganisation

Die Befugnisse der Staatsanwaltschaft sind begrenzt. Die Untersuchungshaft kann die Staatsanwaltschaft zum Beispiel nicht anordnen. Die Schweizerische Strafprozessordnung verlangt, dass jeder Kanton ein Zwangsmassnahmengericht bezeichnet, das diese und andere Zwangsmassnahmen anordnet oder genehmigt. In unserem Kanton wird das Zwangsmassnahmengericht in das Strafergericht integriert.

Kosten

Für die umfassende Neuorganisation unserer Strafverfolgung ist mit einmaligen Kosten von zirka 350'000 Franken für die Übergangsarbeiten zu rechnen. Die jährliche Entschädigung der Experten der Aufsichts-Fachkommission beträgt zirka 5'000 bis 10'000 Franken. Für die Leitung der Staatsanwaltschaft wird die Stelle einer Ersten Staatsanwältin, respektive eines Ersten Staatsanwalts geschaffen, was jährlich zirka 200'000 Franken kostet. Bei den Gerichten führt die Einrichtung eines Zwangsmassnahmengerichts zu jährlichen Mehrkosten von zirka 650'000 Franken.

Beratungen im Landrat

Die politisch umstrittenste Frage war jene der Aufsichtsbehörde. Es standen drei Modelle zur Diskussion: Eine Aufsicht über die Staatsanwaltschaft durch den Regierungsrat, durch das Kantonsgericht oder durch einen von der Regierung und vom Kantonsgericht unabhängigen "Staatsanwaltschaftsrat". Eine Mehrheit des Landrats (44 zu 38 Stimmen) entschied sich letztlich für den Regierungsrat und gegen das Kantonsgericht als Aufsichtsorgan. Die Befürworter der Variante Kantonsgericht machten geltend, dass mit dieser Regelung die Gefahr der politischen Einflussnahme auf die Staatsanwaltschaft vermieden würde. Die Landratsmehrheit, welche für den Regierungsrat als Aufsichtsbehörde stimmte, hielt entgegen, die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft sei durch die Schweizerische Strafprozessordnung gesichert. Damit die Staatsanwaltschaft ihre Anklagefunktion vor den Gerichten unabhängig ausüben könne, dürfe sie nicht dem höchsten kantonalen Gericht unterstellt sein. In der Abstimmung stimmte der Landrat der Änderung der Kantonsverfassung und dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung zu.

Empfehlung

Der Regierungsrat und der Landrat (mit 70 Ja- gegen 5 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung bezüglich Verfassungsänderung und 52 Ja- gegen 30 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen bezüglich Einführungsgesetz) empfehlen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerin, sehr geehrter Stimmbürger, der Verfassungsänderung und dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung zuzustimmen.

Liestal, 24. März 2009

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Ballmer
der Landschreiber: Mundschin

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)

Vom 12. März 2009

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO¹).

§ 2 Widerhandlungen gegen das kantonale Strafrecht

¹ Die Bestimmungen der StPO² gelten auch für Verfahren betreffend Widerhandlungen gegen das kantonale Strafrecht.

² Vorbehalten bleiben besondere Verfahrensvorschriften.

B. Staatsanwaltschaft

§ 3 Unabhängigkeit

Die Staatsanwaltschaft ist in der Rechtsanwendung unabhängig und allein Recht und Gerechtigkeit verpflichtet (Artikel 4 Absatz 1 StPO³).

§ 4 Aufsicht

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft aus.

² Der Regierungsrat kann der Staatsanwaltschaft verbindliche Weisungen über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erteilen.

³ In ihren Entscheidungen im Einzelfall über die Eröffnung, die Durchführung und den Abschluss von Verfahren sowie für die Vertretung der Anklage vor Gericht und die Ergreifung von Rechtsmitteln untersteht die Staatsanwaltschaft keinen Weisungen.

¹ SR ...

² SR ...

³ SR ...

§ 5 Fachkommission

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht unter Beizug einer Fachkommission aus.

² Die Fachkommission besteht aus 3 Mitgliedern. Mindestens 2 Mitglieder sind Präsidentinnen oder Präsidenten eines basellandschaftlichen Gerichts. In die Fachkommission ist wählbar, wer über die erforderlichen Fachkenntnisse und Praxiserfahrung in der Strafrechtspflege (namentlich in den Bereichen Strafuntersuchung und Anklageerhebung) verfügt.

³ Der Landrat wählt die Mitglieder der Fachkommission. Das Kantonsgericht hat ein Vorschlagsrecht für die gerichtlichen Mitglieder der Fachkommission. Nicht wählbar sind Mitglieder der basellandschaftlichen Strafverfolgungsbehörden sowie praktizierende Anwältinnen und Anwälte.

⁴ Die Fachkommission führt im Auftrag des Regierungsrats oder von sich aus Inspektionen durch. Die Mitglieder der Fachkommission können bei der Staatsanwaltschaft Auskünfte verlangen und Einsicht in die Akten nehmen. Sie unterstehen dem Amtsgeheimnis.

⁵ Die Fachkommission berichtet dem Regierungsrat und der Justiz- und Sicherheitskommission zuhanden des Landrats über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit und stellt eventuelle Anträge für Massnahmen an den Regierungsrat. Der Regierungsrat berichtet der Fachkommission und der Justiz- und Sicherheitskommission über die Umsetzung der Massnahmen.

§ 6 Gebühren

¹ Die Staatsanwaltschaft kann für ihre Verrichtungen Gebühren bis 60'000 Franken, ausnahmsweise bis 500'000 Franken erheben.

² Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Arbeitsaufwand.

³ Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.

§ 7 Leitung

¹ Die Staatsanwaltschaft wird von der Ersten Staatsanwältin oder vom Ersten Staatsanwalt geleitet.

² Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Sie oder er ist für die personelle, betriebliche und fachliche Führung der Staatsanwaltschaft und für eine koordinierte Weiterbildung der Mitarbeitenden verantwortlich;
- b. Sie oder er vertritt die Staatsanwaltschaft nach aussen;
- c. Sie oder er ist für die Qualitätssicherung verantwortlich;
- d. Sie oder er führt in ausgewählten Fällen die Strafuntersuchung und erhebt Anklage beim Gericht.

§ 8 Grundzüge der Organisation

¹ Die Staatsanwaltschaft gliedert sich in Hauptabteilungen, die von Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälten geführt werden.

² Jede Hauptabteilung ist für eine oder mehrere Deliktgruppen zuständig.

³ Die Leitenden Staatsanwälte und die Leitenden Staatsanwältinnen bilden zusammen mit der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt die Geschäftsleitung.

§ 9 Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft

¹ Die Geschäftsleitung stellt die Information und Koordination innerhalb der Staatsanwaltschaft sicher.

² Die Geschäftsleitung unterstützt den Ersten Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin bei der Erfüllung seiner beziehungsweise ihrer Aufgaben.

³ In der Dienstordnung können der Geschäftsleitung weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 10 Zuständigkeit für Wahlen und Anstellungen

¹ Der Landrat wählt auf Vorschlag des Regierungsrats den Ersten Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin sowie einzeln die Leitenden Staatsanwältinnen und die Leitenden Staatsanwälte. Der Landrat ist an die Vorschläge des Regierungsrats gebunden.

² Der Landrat bestimmt auf Vorschlag des Regierungsrats die Anzahl der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und der weiteren ordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

³ Der Regierungsrat stellt die weiteren Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an. Er kann für die Dauer der Behandlung einzelner Fälle eine ausserordentliche Staatsanwältin oder einen ausserordentlichen Staatsanwalt anstellen.

⁴ Die Staatsanwaltschaft stellt die weiteren Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft an.

§ 11 Voraussetzungen für Wahlen und Anstellungen

¹ Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte müssen über eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung verfügen.

² In Ausnahmefällen kann bei gleichwertiger, fachbezogener Ausbildung oder bei langjähriger Tätigkeit in der Strafverfolgung vom Erfordernis der abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Ausbildung abgesehen werden.

§ 12 Untersuchungsbeauftragte

Die Untersuchungsbeauftragten sind befugt, unter der Leitung oder im Auftrag der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Untersuchungshandlungen vorzunehmen.

§ 13 Dienstordnung

Der Regierungsrat erlässt die Dienstordnung der Staatsanwaltschaft.

C. Gerichte in Strafsachen: sachliche Zuständigkeit**§ 14 Erstinstanzliches Gericht und Zwangsmassnahmengericht**

¹ Als erstinstanzliches Gericht beurteilt

- a. das Präsidium des Strafgerichts Straftaten, für welche die Staatsanwaltschaft
 1. eine Geldstrafe bis höchstens 360 Tagessätze oder
 2. gemeinnützige Arbeit oder
 3. eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder
 4. eine Busse bis zu 1'000'000 Franken oder
 5. eine Massnahme, ausgenommen solche nach den Artikeln 64 und 59 Absatz 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs¹ (Artikel 19 StPO²), oder
 6. den Widerruf einer früheren bedingten Strafe oder die Rückversetzung in den Strafvollzug beantragt und die gesamte Strafdauer zusammen mit der neuen Strafe insgesamt höchstens 18 Monate Freiheitsstrafe oder 540 Tagessätze Geldstrafe beträgt oder
 7. die Rückversetzung in den Vollzug einer Massnahme gemäss Ziffer 5 hiervoor beantragt.
- b. die Dreierkammer des Strafgerichts Straftaten, für welche die Staatsanwaltschaft
 1. eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr und bis zu drei Jahren oder
 2. eine Busse von 1'000'001 bis 2'500'000 Franken oder
 3. eine Massnahme, ausgenommen eine Verwahrung nach Artikel 64 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs³, oder
 4. den Widerruf einer früheren bedingten Strafe oder die Rückversetzung in den Strafvollzug beantragt und die gesamte Strafdauer zusammen mit der neuen Strafe insgesamt höchstens vier Jahre und sechs Monate Freiheitsstrafe beträgt oder
 5. die Rückversetzung in den Vollzug einer Massnahme gemäss Ziffer 3 hiervoor beantragt.
- c. die Fünferkammer des Strafgerichts alle übrigen Straftaten.

² Geht das Strafgerichtspräsidium oder die Dreierkammer des Strafgerichts in einem ihm überwiesenen Fall davon aus, dass eine Strafe oder Massnahme ausgesprochen werden sollte, die über dem Antrag der Staatsanwaltschaft liegt

¹ SR 311.0

² SR ...

³ SR 311.0

und seine Zuständigkeit überschreitet, weist es den Fall an die Dreier- respektive an die Fünferkammer. Unterschreitet die Dreier- oder Fünferkammer seine Zuständigkeitslimiten, findet keine Überweisung an die Dreierkammer respektive das Präsidium statt.

³ Verbindungsstrafen und zusätzliche Übertretungsstrafen verändern die Zuständigkeiten nicht.

⁴ Das Zwangsmassnahmengericht nimmt die Aufgaben gemäss Artikel 18 StPO¹ wahr.

§ 15 Berufungsgericht, Beschwerdeinstanz

¹ Als Berufungsgericht beurteilt

- a. die Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, Übertretungen sowie Verbrechen und Vergehen, für welche eine Massnahme nach den Artikel 59-63 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB)², eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren, eine Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit, eine Busse oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, ein Freiheitsentzug bis zu drei Jahren, eine Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit oder eine Busse beantragt wird;
- b. die Fünferkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, alle anderen Verbrechen und Vergehen.

² Die Funktion der Beschwerdeinstanz übt die Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, aus.

D. Rechtshilfe

I. Nationale Rechtshilfe

§ 16 Straftaten des kantonalen Rechts

Unter Vorbehalt des Gegenrechts wird Rechtshilfe auch für Straftaten des kantonalen Rechts geleistet.

II. Internationale Rechtshilfe: Stellvertretende Strafvollstreckung

§ 17 Zuständigkeit

¹ Die Zuständigkeit für die Vollstreckbarerklärung von ausländischen Strafentscheiden gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG)³ bestimmt sich nach § 14.

¹ SR ...

² SR 311.0

³ SR 351.1

² Betrifft der ausländische Strafentscheid ein Kind oder eine jugendliche Person, richtet sich die Zuständigkeit für die Vollstreckbarerklärung nach den Bestimmungen der Jugendstrafrechtspflege.

§ 18 Verfahren

Das Verfahren auf Vollstreckbarerklärung wird in der Regel schriftlich durchgeführt.

§ 19 Rechtsmittel

¹ Gegen den Entscheid über die Vollstreckbarerklärung ist die Berufung zulässig.

² Für die sachliche Zuständigkeit gilt § 15.

§ 20 Benutzung einer Anstalt durch das Ausland

Zuständige Behörde für die Bewilligung der Benutzung einer vom Kanton Basel-Landschaft geführten Anstalt durch das Ausland gemäss Artikel 99 des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG)¹ ist die Sicherheitsdirektion.

E. Besondere Bestimmungen

§ 21 Ausserprozessualer Schutz von Beweispersonen (Artikel 156 StPO²)

¹ Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens ist die Verfahrensleitung zuständig für anderweitige Schutzmassnahmen im Sinne von Artikel 156 StPO³.

² Die zu schützenden Personen können insbesondere mit einer Legende im Sinne von Artikel 288 Absatz 1 StPO⁴ und den dafür notwendigen Urkunden ausgestattet werden.

§ 22 Belohnungen für die Mithilfe der Öffentlichkeit (Artikel 211 StPO⁵)

¹ Die Verfahrensleitung oder die Polizei können Belohnungen für die Mithilfe der Öffentlichkeit bei der Fahndung aussetzen.

² Belohnungen von mehr als 10'000 Franken müssen genehmigt werden:

- a. bei Aussetzung durch die Polizei von der Sicherheitsdirektion;
- b. bei Aussetzung durch die Staatsanwaltschaft durch den Regierungsrat;
- c. bei Aussetzung durch ein Gericht vom Präsidium des Kantonsgerichts.

¹ SR 351.1

² SR ...

³ SR ...

⁴ SR ...

⁵ SR ...

F. Vollzug von Untersuchungs- und Sicherheitshaft**§ 23 Vollzug der Haft** (Artikel 235 Absatz 5 StPO¹)

¹ Untersuchungshaft wird in den kantonalen Gefängnissen vollzogen. Ausnahmsweise und für längstens sieben Tage können verhaftete Personen auf einem Polizeiposten untergebracht werden.

² Wenn Gründe aus dem Strafverfahren (namentlich Kollusionsgefahr) oder dem Vollzug und der Betreuung (namentlich besondere Gefährlichkeit oder besondere Anforderungen an die Betreuung) dies erfordern, können sie in geeigneten Institutionen ausserhalb des Kantons platziert werden.

³ Auf Antrag der verhafteten Person und wenn nicht wichtige Gründe des Verfahrens entgegenstehen, kann die Verfahrensleitung verfügen, dass die Untersuchungs- und Sicherheitshaft in einer geeigneten Straf- oder Massnahanstalt vollzogen wird. Bei Verlegungen in Massnahanstalten holt die Staatsanwaltschaft vor ihrem Entscheid das Einverständnis des Präsidiums des in der Hauptsache zuständigen Gerichts ein.

⁴ Personen, die sich gemäss Absatz 1 in einer Straf- oder Massnahanstalt befinden, unterstehen weiterhin den Bestimmungen über die Untersuchungshaft und, soweit sich aus ihrer Stellung als Untersuchungsgefangene nichts anderes ergibt, auch dem jeweiligen Anstaltsreglement.

⁵ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft.

§ 24 Gefangenenbetreuung

¹ Die Sicherheitsdirektion sorgt für die Betreuung der verhafteten Personen durch geeignete Personen oder Behörden. Diese können im Rahmen ihrer Tätigkeit jederzeit frei und unbeaufsichtigt mit den verhafteten Personen verkehren; sie orientieren die Verfahrensleitung über das Betreuungsverhältnis.

² Die Verfahrensleitung kann Einschränkungen in der Betreuung anordnen, wenn durch den Verkehr verhafteter Personen mit betreuenden Personen Kollusions-, Fluchthilfe- oder Fortsetzungsgefahr droht.

§ 25 Medizinische Versorgung (Artikel 234 Absatz 2 StPO²)

¹ Die Sicherheitsdirektion sorgt für die medizinische Versorgung der verhafteten Personen.

² Reicht die im Bezirksgefängnis oder auf dem Polizeiposten mögliche Versorgung nicht aus, verlegt die Verfahrensleitung die verhaftete Person in Absprache mit der Sicherheitsdirektion in eine geeignete Einrichtung.

³ Kann die Hafterstehungsfähigkeit auch mit Massnahmen nach Absatz 1 und 2 nicht gewährleistet werden, ordnet die Verfahrensleitung die Haftentlassung an.

¹ SR ...

² SR ...

§ 26 Vorzeitiger Massnahmenvollzug (Artikel 236 Absatz 3 StPO)

Der vorzeitige Massnahmenvollzug nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs¹ sowie der Schweizerischen Strafprozessordnung² erfolgt in Absprache mit der Vollzugsbehörde. Die Verfahrensleitung übermittelt ihr bei Bedarf die erforderlichen Akten.

G. Strafanzeige, Meldung von Strafurteilen, Schutz von Berufsgeheimnissen**§ 27 Pflicht zur Anzeige** (Artikel 302 Absatz 2 StPO³)

¹ Die Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen und kommunalen Behörden sind in ihrem Zuständigkeitsbereich verpflichtet, konkrete Anzeichen, die auf eine strafbare Handlung oder deren Täterschaft hindeuten, der Staatsanwaltschaft mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung an ein Polizeiorgan, leitet es diese unverzüglich an die Staatsanwaltschaft weiter.

² Von der Anzeigepflicht sind ausgenommen:

- Personen, denen ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäss Artikel 168, 169, 172 oder 173 StPO⁴ zusteht;
- Personen, deren amtliche Tätigkeit ein besonderes Vertrauensverhältnis zu einer an der Straftat beteiligten oder von ihr betroffenen Person voraussetzt;
- Inhaberinnen und Inhaber vormundschaftlicher Mandate über die angeschuldigte Person, Mitglieder der vormundschaftlichen Behörden und Mitarbeitende der Amtsvormundschaften;
- im Rahmen von Mandaten gemäss Buchstabe c beigezogene Hilfspersonen.

³ Bei Übertretungen können die Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden von einer Anzeige absehen, wenn das Verschulden der Täterschaft besonders gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind.

§ 28 Mitwirkung von Verwaltungsbehörden

¹ Erstattet eine Verwaltungsbehörde Anzeige, so hat sie, soweit möglich zuvor, in ihrem Zuständigkeitsbereich alle Beweise zu erheben und zu sichern, bei denen Gefahr im Verzug ist.

² Die Staatsanwaltschaft klärt den Sachverhalt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Verwaltungsbehörde ab.

³ Wenn die Verwaltungsbehörde erklärt, sich am Verfahren beteiligen zu wollen, kann sie Beweismassnahmen beantragen und erhält vor Abschluss der Untersuchung Gelegenheit, sich zum Ergebnis zu äussern.

¹ SR 311.0

² SR ...

³ SR ...

⁴ SR ...

⁴ Im Anklage- und Gerichtsverfahren kommen der Verwaltungsbehörde dieselben Informationsrechte zu wie der Privatklägerschaft. Allfällige Mitwirkungs- und Antragsrechte nimmt sie über die Staatsanwaltschaft wahr.

§ 29 Meldung von Strafverfahren und Strafurteilen an weitere Behörden (Artikel 75 StPO¹)

¹ Die Strafbehörden informieren andere Behörden über hängige oder abgeschlossene Strafverfahren, soweit diese die Information zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe benötigen.

² Die verfahrenserledigende Strafbehörde stellt das Dispositiv des rechtskräftigen Urteils oder Entscheids der allfälligen Anstellungs-, Aufsichts- oder Bewilligungsbehörde zu, wenn

- es zum Schutz von Personen, die in einem Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis zu der verurteilten Person stehen oder auf andere Weise von dieser abhängig sind, erforderlich ist und eine strafbare Handlung gegen die körperliche oder sexuelle Integrität vorliegt;
- die verurteilte Person eine Unterrichts-, Erziehungs- oder Betreuungstätigkeit gegenüber Minderjährigen ausübt und eine strafbare Handlung gemäss Artikel 197 Ziffer 1 StGB² oder im Bereich Kinderpornografie gemäss Artikel 197 Ziffer 3 und 3bis StGB verübt wurde, sofern ein schwerwiegender Fall vorliegt;
- bereits eine Meldung gemäss § 30 erfolgt ist.

³ Bei rechtskräftiger Verfahrenseinstellung oder einem rechtskräftigen Freispruch erfolgt eine Meldung nur, wenn

- die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 Buchstabe a erfüllt sind und das Schutzinteresse gemäss dieser Bestimmung die rechtlich geschützten Interessen der entlasteten Person überwiegt, oder
- im Fall von Absatz 2 Buchstabe c.

⁴ Jedem Empfänger und jeder Empfängerin der Meldung ist es untersagt, diese Informationen an unberechtigte Dritte weiterzugeben.

⁵ Auf Ersuchen übermittelt das Gericht oder die Strafbehörde den Empfängern oder den Empfängerinnen der Meldung die notwendigen Angaben. Soweit erforderlich kann Akteneinsicht gewährt werden.

§ 30 Meldung während des Strafverfahrens

¹ Über ein hängiges Strafverfahren erfolgt eine Meldung gemäss § 29 Absätze 2-5, wenn dessen Voraussetzungen sinngemäss erfüllt sind und von einer unmittelbaren Gefährdung auszugehen ist.

² Über ein hängiges Strafverfahren kann eine Meldung gemäss § 29 Absatz 2 Buchstabe b erfolgen, wenn dessen Voraussetzungen sinngemäss erfüllt sind und

¹ SR ...
² SR 311.0

das Strafverfahren Delikte nach Artikel 197 Ziffer 1 StGB¹ oder Kinderpornografie gemäss Artikel 197 Ziffer 3 und 3bis StGB² zum Gegenstand hat.

³ Die Staatsanwaltschaft reicht dem Präsidium des Strafgerichts einen Antrag samt den Akten und einer kurzen Begründung zur Genehmigung ein. Das Präsidium leitet der betroffenen Person den Antrag mit einer kurzen, nicht erstreckbaren Frist zur Stellungnahme weiter.

⁴ Das Präsidium entscheidet innert 5 Arbeitstagen nach Eingang der Stellungnahme über die Genehmigung der Meldung.

⁵ Der Entscheid des Präsidiums ist summarisch zu begründen und endgültig.

⁶ Liegt die Verfahrensleitung beim Gericht, so erfolgt die Meldung nach Vorliegen einer rechtskräftigen Verfügung des zuständigen Gerichtspräsidiums.

⁷ Jedem Empfänger und jeder Empfängerin der Meldung ist es untersagt, diese Informationen an unberechtigte Dritte weiterzugeben.

⁸ Auf Ersuchen übermittelt das Gericht oder die Staatsanwaltschaft den Empfängern oder den Empfängerinnen der Meldung die notwendigen Angaben.

§ 31 Aufführen der Meldungen

Meldungen nach § 29 Absätze 2-5 und § 30 sind aufgeführt

- in der Nichtanhandnahmeverfügung;
- in der Anklageschrift;
- im Strafbefehl;
- im Einstellungsbeschluss;
- im Urteilsdispositiv.

§ 32 Schutz von Berufsgeheimnissen (Artikel 271 StPO³)

Das zuständige Gericht im Sinne von Artikel 271 StPO⁴ ist das Strafgericht.

H. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

§ 33 Änderung bisherigen Rechts

1. Haftungsgesetz

Das Gesetz vom 24. April 2008⁵ über die Haftung des Kantons und der Gemeinden (Haftungsgesetz) wird wie folgt geändert:

¹ SR 311.0
² SR 311.0
³ SR ...
⁴ SR ...
⁵ GS 36.732, SGS 105

§ 7 Absatz 3 Buchstabe c

³ Forderungen gegen den Staat können für Einigungsverhandlungen bei der zuständigen Instanz angemeldet werden. Zuständig ist:

c. die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts für die Gerichte;

2. Kantonales Gesetz über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Das Kantonale Gesetz vom 20. Mai 1996¹ über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht wird wie folgt geändert:

§ 6

aufgehoben

§ 7 Absatz 2

² Die Akten des Amts für Migration dienen als Grundlage für die Überprüfung der Haftanordnung.

3. Gesetz über die politischen Rechte

Das Gesetz vom 7. September 1981² über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:

§ 26 Absatz 3

³ Zusammen mit den Wahlzetteln erhalten die Stimmberechtigten bei den Wahlen gemäss § 27 Buchstaben c und d ein amtliches Informationsblatt mit den Namen der Personen, die bis zum 48. Tag vor dem Wahltag bei der Landeskanzlei vorgeschlagen werden.

4. Landratsgesetz

Das Gesetz vom 21. November 1994³ über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 66 Absatz 1

¹ Für die Einvernahme von Zeugen und Zeuginnen gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO⁴) sinngemäss.

1 GS 32.581, SGS 112

2 GS 27.820, SGS 120

3 GS 32.58, SGS 131

4 SR ...

§ 67 *Beizug von Sachverständigen und Durchführung des Augenscheins*

Für Sachverständige und für die Durchführung des Augenscheins gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO¹) sinngemäss.

5. Geschäftsordnung des Landrats

Das Dekret vom 21. November 1994² über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) wird wie folgt geändert:

§ 37 Absatz 3

³ Mitglieder, die im Einzelfall als Richter oder Richterin, als Staatsanwalt oder Staatsanwältin, als Untersuchungsbeauftragter oder Untersuchungsbeauftragte, als Rechtsvertreter oder Rechtsvertreterin, oder als vormundschaftliches Organ tätig gewesen sind oder im Strafvollzug mitgewirkt haben, begeben sich für die Verhandlungen in der Kommission und im Landrat in den Ausstand.

6. Verwaltungsverordnungsorganisationsgesetz

Das Gesetz vom 6. Juni 1983³ über die Organisation des Regierungsrats und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsverordnungsorganisationsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 41 Absatz 1

aufgehoben

Zwischentitel II. vor § 42

aufgehoben

§§ 42-44

aufgehoben

7. Dekret zum Verwaltungsverordnungsorganisationsgesetz

Das Dekret vom 6. Juni 1983⁴ zum Verwaltungsverordnungsorganisationsgesetz wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1

¹ Die Direktionen und die Landeskanzlei umfassen die folgenden Dienststellen:

Es wird aufgehoben:

1 SR ...

2 GS 32.77, SGS 131.1

3 GS 28.436, SGS 140

4 GS 28.448, SGS 140.1

- Kantonspolizei

Es wird neu aufgenommen:

- Polizei Basel-Landschaft

8. Personalgesetz

Das Gesetz vom 25. September 1997¹ über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 5 Anstellungsbehörden

Die Verordnung bezeichnet die zur Anstellung berechtigten Behörden und Instanzen, soweit sie nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen gegeben sind oder die Wahl durch das Volk, den Landrat oder den Regierungsrat vorgesehen ist.

§ 13 Absatz 1

¹ Das Arbeitsverhältnis entsteht durch schriftlichen Vertrag, sofern Verfassung oder Gesetz nicht die Wahl durch das Volk, den Landrat oder den Regierungsrat vorsehen.

§ 15 Absatz 4

⁴ Für vom Volk, vom Landrat oder vom Regierungsrat gewählte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt keine Probezeit.

§ 56 Absatz 1

¹ Für vom Volk, vom Landrat oder vom Regierungsrat gewählte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entspricht die Dauer des Arbeitsverhältnisses der Dauer der jeweiligen Amtsperiode.

§ 60 Absatz 1

¹ Disziplinarbehörden sind:

- a. der Landrat gegenüber den Präsidentinnen und Präsidenten sowie Richterinnen und Richtern des Kantonsgerichts, den Mitgliedern der Fachkommission zur Beaufsichtigung der Staatsanwaltschaft, der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt, den Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, dem Ombudsman, der Landschreiberin oder dem Landschreiber, der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Finanzkontrolle und der oder dem Datenschutzbeauftragten;

¹ GS 32.1008, SGS 150

- b. die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts gegenüber den Präsidentinnen und Präsidenten, Richterinnen und Richtern der erstinstanzlichen Gerichte und den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern;
- c. der Regierungsrat gegenüber den Notarinnen und Notaren der Gemeinden sowie gegenüber allen anderen nicht in den Buchstaben a - c genannten Inhaberinnen und Inhabern von Nebenämtern des Kantons.

9. Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)

Das Dekret vom 8. Juni 2000¹ zum Personalgesetz (Personaldekret) wird wie folgt geändert:

§ 58 Absatz 1

¹ Das Untersuchungsorgan hat gegenüber den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die gleichen Befugnisse wie die Staatsanwaltschaft im Strafverfahren, kann jedoch keine Verhaftung anordnen.

10. Gesetz über den Ombudsman

Das Gesetz vom 23. Juni 1988² über den Ombudsman wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 1

¹ Für den Ausstand des Ombudsman gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)³. Der Ombudsman entscheidet selbst über seinen Ausstand.

§ 9 Absatz 1

¹ Die Behörden sind dem Ombudsman ohne Rücksicht auf das Amtsgeheimnis zur Auskunft und zur Vorlage der Akten verpflichtet. Vorbehalten bleiben einschränkende Bestimmungen des Bundes, das Berufsgeheimnis und ein Aussageverweigerungsrecht analog der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO⁴).

11. Gerichtsorganisationsgesetz

Das Gesetz vom 22. Februar 2001⁵ über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) wird wie folgt geändert:

¹ GS 33.1248, SGS 150.1

² GS 29.704, SGS 160

³ GS 34.161, SGS 170

⁴ SR ...

⁵ GS 34.161, SGS 170

Titel

Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)

§ 3 Absatz 1

¹ Die Gerichtsbarkeit in Strafsachen wird ausgeübt durch:

- a. das Kantonsgericht;
- b. das Strafgericht;
- c. das Jugendgericht;
- d. das Zwangsmassnahmengericht.

§ 4 Absatz 1

¹ Jedes Gericht besteht aus dem Präsidium oder mehreren Präsidien sowie mit Ausnahme des Zwangsmassnahmengerichts aus dem Vizepräsidium oder mehreren Vizepräsidien und aus den Richterinnen und Richtern.

§ 8 Absatz 2

² Es übt die Aufsicht über die Gerichte aus und vertritt diese im Verkehr nach aussen.

§ 10 Absatz 4 Buchstabe c

⁴ Das Gesamtgericht nimmt folgende Aufgaben wahr:

- c. es erlässt den Gebührentarif für die Gerichte;

§ 12 Absatz 3 Buchstabe d und Absatz 4

³ Die Geschäftsleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- d. sie erstellt den Voranschlag der Gerichte zu Handen des Regierungsrates und des Landrates;

⁴ Sie hört vorgängig die betroffenen Gerichte an;

§ 20 Organisation und Zusammensetzung

¹ Das Strafgericht gliedert sich in die Fünferkammern, die Dreierkammern und die Präsidien.

² Die Fünferkammern tagen mit dem Präsidium und 4 Richterinnen und Richtern. Die Dreierkammern tagen mit dem Präsidium und 2 Richterinnen und Richtern.

³ Die Fünferkammern und die Dreierkammern ergänzen sich durch die übrigen Richterinnen und Richter.

Untertitel nach § 20

VI^{bis}. Jugendgericht

§ 20a Organisation und Zusammensetzung

¹ Das Jugendgericht besteht aus einer Gerichtskammer mit einem Präsidium und vier Richterinnen und Richtern.

² Das Präsidium des Jugendgerichts wird den Präsidien des Strafgerichts übertragen; diese Funktion wird als zur Aufgabe gehörend bezeichnet.

Untertitel vor § 21

VII. Zwangsmassnahmengericht

§ 21 Organisation und Zusammensetzung

¹ Das Zwangsmassnahmengericht besteht aus einem Präsidium.

² Die Präsidien des Strafgerichts üben die Funktion des Zwangsmassnahmengerichts gemäss Artikel 18 der Schweizerischen Strafprozessordnung¹ im jährlichen Turnus aus. Diese Funktion wird als zur Aufgabe gehörend bezeichnet.

Ganzer Abschnitt B mit §§ 26 - 30 inklusive Abschnittstitel B aufgehoben

§ 31 Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3

² Der Landrat wählt:

- c. die Präsidien, die Vizepräsidien des Strafgerichts und des Steuer- und Enteignungsgerichts sowie die Mitglieder des Strafgerichts, des Jugendgerichts, und des Steuer- und Enteignungsgerichts.

³ aufgehoben

§ 32 Zuständigkeit für Anstellungen

¹ Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts stellt an:

- a. die Leiterin oder den Leiter der Justizverwaltung;
- b. die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantonsgerichts;
- c. die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der erstinstanzlichen Gerichte auf Antrag des betroffenen Gerichts.

² Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts kann die Zuständigkeit zur Anstellung

¹ SR ...

der in Absatz 1 Buchstaben b-c genannten Personen auf das betreffende Gericht übertragen.

§ 33 Absatz 2

² Eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung müssen besitzen:

- a. die Präsidien und Vizepräsidien der Gerichte mit Ausnahme der Vizepräsidien der Bezirksgerichte;
- b. die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber.

§ 34 Absatz 1

aufgehoben

§ 36 *Ausschlussgründe*

¹ Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sind, soweit es sich nicht um strafrechtliche Verfahren handelt, von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen:

- a. bei eigener Beteiligung, das heisst in eigener Sache oder in einer Sache, von deren Behandlung oder Entscheid die betreffende Person einen Vorteil oder Nachteil zu erwarten hat;
- b. in Sachen der Ehegattin oder des Ehegatten sowie der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, auch wenn die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft durch Tod oder Scheidung bzw. gerichtlich aufgelöst ist, der oder des Verlobten und der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners;
- c. in Sachen der Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem vierten Grad, der Stiefeltern, Stiefkinder und Stiefgeschwister, der Adoptiveltern und Adoptivkinder sowie in Sachen, in denen eine dieser Personen mit einer Rückgriffsklage zu rechnen hat;
- d. in Sachen einer juristischen Person, der die betreffende Person als Mitglied eines Organs angehört;
- e. wenn sie in der Streitsache als Zeuginnen oder Zeugen einvernommen worden sind, über die Streitsache ein Gutachten ausgestellt haben, in der Streitsache an einem Entscheid unterer Instanzen mitgewirkt haben oder als Vertreterinnen, Vertreter oder Bevollmächtigte in der Streitsache gehandelt haben;
- f. wenn sie als vormundschaftliche Verantwortungsträgerinnen oder Verantwortungsträger oder in anderer Eigenschaft die Handlung, deren Gültigkeit bestritten wird, vorgenommen haben.

² Für Strafverfahren gelten die Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung¹.

§ 38 Absatz 1 Buchstaben c und e

¹ Ist streitig, ob ein Ausschlussgrund besteht, oder wird ein Ablehnungsgrund geltend gemacht, entscheidet

- c. aufgehoben
- e. aufgehoben

§ 39 Absatz 3

³ Reichen zur vollständigen Besetzung des Strafgerichts, des Jugendgerichts oder des Steuer- und Enteignungsgerichts in einem bestimmten Verfahren die Mitglieder des betreffenden Gerichts nicht aus, wählt der Landrat die weiteren Richterinnen und Richter.

§ 43 Absatz 5

⁵ Für Angeklagte in Strafverfahren, die von der Sitzung ausgeschlossen werden, gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung² über das verschuldete Fernbleiben von der Hauptverhandlung.

Untertitel nach § 50

aufgehoben

§ 51

aufgehoben

§ 52 Absätze 1 und 3

¹ Die Gerichte können für ihre Verrichtungen Gebühren bis 60'000 Franken erheben.

³ Die Gebühren können ausnahmsweise bis auf 500'000 Franken erhöht werden, wenn:

- a. die Akten umfangreich sind,
- b. komplizierte rechtliche oder tatsächliche Verhältnisse vorliegen,
- c. der Streitwert besonders hoch ist,
- d. Strafsachen mit zivilen Adhäsionsklagen verbunden werden.

¹ SR ...

² SR ...

12. Gerichtsorganisationsdekret

Das Dekret vom 22. Februar 2001¹ zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsdekret, GOD) wird wie folgt geändert:

Titel

Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD)

§ 1 Absätze 1, 3 und 3^{bis}

¹ Das Kantonsgericht besteht aus folgenden vier Abteilungen:

- a. Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht;
- b. Abteilung Zivilrecht;
- c. Abteilung Sozialversicherungsrecht;
- d. Abteilung Strafrecht.

³ Die Abteilung Zivilrecht gliedert sich jeweils in die Fünferkammer, die Dreierkammer und die Präsidien.

^{3 bis} Die Abteilung Strafrecht gliedert sich jeweils in die Fünferkammer, die Dreierkammer und die Präsidien.

§ 2 Absätze 2 und 2^{bis}

² Die Abteilung Zivilrecht besteht aus einem vollamtlichen Präsidium und insgesamt sechs Richterinnen und Richtern.

^{2 bis} Die Abteilung Strafrecht besteht aus zwei Präsidien mit einem Gesamtpensum von 170 Prozent und insgesamt sechs Richterinnen und Richtern.

§ 4

Das Strafgericht besteht aus fünf vollamtlichen Präsidien und insgesamt 20 Richterinnen und Richtern.

§ 5

aufgehoben

§ 6

aufgehoben

¹ GS 34.216, SGS 170.1

§ 8a Übergangsregelung im Hinblick auf die Schweizerische Strafprozessordnung¹

Das Verfahrensgericht in Strafsachen besteht bis zu seiner Auflösung (§ 157 der Kantonsverfassung²) aus einer Gerichtskammer mit einem teilamtlichen Präsidium mit einem Pensum von höchstens 20 Prozent eines Vollamts und vier Richterinnen und Richtern.

13. Verwaltungsverfahrensgesetz

Das Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (VwVG BL) vom 13. Juni 1988³ wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1

¹ Für die Berechnung der Fristen gilt das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)⁴.

14. Anwaltsgesetz

Das Anwaltsgesetz Basel-Landschaft vom 25. Oktober 2001⁵ wird wie folgt geändert:

§ 21 Absatz 1

¹ Die Beschlussfassung richtet sich nach den Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)⁶.

15. Gemeindegesetz

Das Gesetz vom 28. Mai 1970⁷ über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) wird wie folgt geändert:

§ 32a Absatz 3

³ Das Strafverfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung⁸.

16. Gesetz über die Einführung des Obligationenrechts

Das Gesetz vom 17. Oktober 2002⁹ über die Einführung des Obligationenrechts (EG OR) wird wie folgt geändert:

¹ SR ...
² GS 29.276, SGS 100
³ GS 29.677, SGS 175
⁴ GS 34.161, SGS 170
⁵ GS 34.523, SGS 178
⁶ GS 34.161, SGS 170
⁷ GS 24.293, SGS 180
⁸ SR ...
⁹ GS 34.809, SGS 212

§ 18 Absatz 3

³ aufgehoben

17. Gesetz über die Behörden und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen

Das Gesetz vom 22. März 1995¹ über die Behörden und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen wird wie folgt geändert:

§ 3 *Ausstand und Ersetzung von Mitgliedern der Schlichtungskommission*
Für den Ausstand und die Ersetzung von Kommissionsmitgliedern gelten sinngemäss die diesbezüglichen Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)².

§ 22 *Bekanntgabe richterlicher Urteile*

Die Bezirksgerichte und das Kantonsgericht (Abteilung Zivilrecht) stellen gemäss Artikel 23 der Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG)³ ein Doppel der Entscheide über angefochtene Mietzinse und andere Forderungen aus Mietverhältnissen der Schlichtungsstelle zur Weiterleitung an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) zu.

18. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Das Einführungsgesetz vom 19. September 1996⁴ zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) wird wie folgt geändert:

§ 6 *Absatz 1 Buchstabe b sowie Absatz 3 Einleitungssatz und Buchstabe b*

¹ Die Aufsicht über die Betreibungs- und Konkursämter nach Artikel 13 SchKG⁵ üben aus:

b. die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts als Rechtsmittelbehörde.

³ Die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts ist als Rechtsmittelbehörde zuständig für:

1 GS 32.210, SGS 223

2 GS 34.161, SGS 170

3 SR 221.213.11

4 GS 32.753, SGS 233

5 SR 281.1

b. Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide des Regierungsrates als administrative Aufsichtsbehörde gemäss § 6 Absatz 2 Buchstaben a und b dieses Gesetzes sowie gegen solche gemäss § 6 Buchstabe c dieses Gesetzes, die eine Disziplinarmassnahme aussprechen. Gegen die übrigen Entscheide des Regierungsrates gemäss § 6 Absatz 2 Buchstabe c ist die Beschwerde an das Kantonsgericht, Abteilung Zivilrecht, nicht zulässig.

§ 11 Absatz 2

² Die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts kann die Beschwerdeentscheide im Zirkulationsverfahren treffen.

19. Strafvollzugsgesetz

Das Gesetz vom 21. April 2005¹ über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2

² Als "urteilendes Gericht" wird jene Behörde bezeichnet, welche den rechtskräftigen Strafscheid erlassen hat. Für Strafbefehle ist dies die Staatsanwaltschaft.

§ 7 Titel und Absatz 1

Aufschiebende Wirkung

¹ aufgehoben

§ 13

aufgehoben

§ 18 *Bewährungshilfe, Weisungen (Art. 95 StGB)*

¹ Zuständig für Entscheide gemäss Artikel 95 Absatz 4 StGB² sind bei bedingt aufgeschobenen Strafen das Präsidium des urteilenden Gerichts und bei bedingten Entlassungen die Vollzugsbehörde.

² Die Zuständigkeit (Präsidium, Dreier- oder Fünferkammer des Strafgerichts oder Dreier- oder Fünferkammer des Kantonsgerichts) für die Rückversetzung in den Straf- und Massnahmenvollzug im Sinne von Artikel 95 Absatz 5 StGB³ richtet sich nach der Höhe der Reststrafe⁴.

1 GS 35.1092, SGS 261

2 SR 311.0

3 SR 311.0

4 GS \$, SGS 250

§ 20 Absatz 1

¹ Die Entscheidung darüber, ob eine Person, die in einem anderen Kanton wegen eines politischen oder wegen eines durch eine Veröffentlichung in einem Medium begangenen Verbrechens oder Vergehens strafrechtlich verfolgt wird, diesem Kanton zuzuführen sei, trifft der Regierungsrat nach Anhörung der Staatsanwaltschaft.

§ 21

aufgehoben

20. Verwaltungsprozessordnung

Das Gesetz vom 16. Dezember 1993¹ über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO) wird wie folgt geändert:

§ 32 Absatz 5 Buchstabe g

Im Weiteren ist die Beschwerde unzulässig gegen:

- g. Entscheide der Beschwerdeinstanz im Sinne von Artikel 20 StPO² (§ 15 Absatz 2 EG StPO³),

Abschnittstitel vor § 64

aufgehoben

§ 64

aufgehoben

21. Steuergesetz

Das Gesetz vom 7. Februar 1974⁴ über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) wird wie folgt geändert:

§ 150 Absatz 1

¹ Die Steuervergehen nach § 148 werden nach der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO⁵) verfolgt und beurteilt.

§ 163 Absatz 2

² Dritte sind unter Vorbehalt abweichender Vorschriften des Bundesrechts zu

¹ GS 31.847, SGS 271

² SR ...

³ SR ...

⁴ GS 25.427, SGS 331

⁵ SR ...

jeder Auskunft verpflichtet und haben auf Verlangen die in ihrem Besitz befindlichen Urkunden und sonstigen Beweismittel vorzulegen. Die Auskunft kann von denjenigen Personen verweigert werden, denen nach Schweizerischer Strafprozessordnung¹ ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht sowie von Personen, die zum Steuerpflichtigen in einem Arbeitsverhältnis stehen.

22. Sachversicherungsgesetz

Das Gesetz vom 12. Januar 1981² über die Versicherung von Gebäuden und Grundstücken (Sachversicherungsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 43 Absatz 1

¹ Zur Ermittlung der Ursache und zur Feststellung allfälliger Verantwortlichkeiten ist bei Feuerschäden durch die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung zu führen. Nach abgeschlossener Untersuchung sind die Akten der BGV zur Einsichtnahme zuzustellen.

23. Gesetz über die Enteignung

Das Gesetz vom 19. Juni 1950³ über die Enteignung wird wie folgt geändert:

§ 99 Berechnung der Fristen

Für die Berechnung der Fristen dieses Gesetzes gilt das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)⁴.

24. Verordnung betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz

Die Verordnung (des Landrates) vom 17. November 1952⁵ betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz wird wie folgt geändert:

Titel

Dekret betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz

§ 3 Absatz 3

³ Für das zivil- und strafrechtliche Verfahren gelangen die Bestimmungen des

¹ SR ...

² GS 27.690, SGS 350

³ GS 20.169, SGS 410

⁴ GS 34.161, SGS 170

⁵ GS 20.520, SGS 486.1

Gesetzes betreffend die Zivilprozessordnung (ZPO)¹ sowie der Schweizerischen Strafprozessordnung² zur Anwendung.

25. Gesetz über den Anbau und die Weitergabe von Hanf und Hanfprodukten

Das Gesetz vom 12. Mai 2005³ über den Anbau und die Abgabe von Hanf und Hanfprodukten wird wie folgt geändert:

§ 15 Absatz 1

¹ Die Gerichte teilen den zuständigen Behörden sämtliche bewilligungsrelevanten Urteile sowie die Staatsanwaltschaft die entsprechenden Strafbefehle gegen Personen mit, die Hanf oder Hanfprodukte anbauen oder abgeben. Auf Verlangen stellen sie den zuständigen Behörden die Verfahrensakten zur Einsicht zur Verfügung.

§ 16 Absatz 2

² Die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung⁴ bleiben vorbehalten.

26. Gastgewerbegesetz

Das Gastgewerbegesetz vom 5. Juni 2003⁵ wird wie folgt geändert:

§ 27 Absatz 1

¹ Die Gerichte melden der Sicherheitsdirektion alle gegen Wirtspersonen gefällten Urteile sowie die Staatsanwaltschaft die entsprechenden Strafbefehle. Auf Verlangen stellen sie ihr die Verfahrensakten zur Einsicht zur Verfügung.

27. Verordnung zum Bundesgesetz über das Messwesen

Die Verordnung (des Landrates) vom 21. März 1985⁶ zum Bundesgesetz über das Messwesen wird wie folgt geändert:

Titel

Dekret zum Bundesgesetz über das Messwesen

1 GS 22.34, SGS 221
2 SR ...
3 GS 35.681, SGS 517
4 SR ...
5 GS 34.1331, SGS 540
6 GS 29.44, SGS 563.1

§ 9 Absatz 1

¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung über das Messwesen werden nach den Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung¹ verfolgt.

28. Polizeigesetz

Das Polizeigesetz vom 28. November 1996 (PoLG)² wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 3

³ Für die Tätigkeit der Polizei im Bereich der Strafverfolgung gilt die Schweizerische Strafprozessordnung³.

§ 16^{bis} Besondere Schutzmassnahmen

Nach dem rechtskräftigen Abschluss oder ausserhalb von Strafverfahren ist die Polizei zuständig für Schutzmassnahmen im Sinne Artikel 156 StPO⁴. Die zu schützenden Personen können insbesondere mit einer Legende im Sinne von Artikel 288 Absatz 1 StPO⁵ und den dafür notwendigen Urkunden ausgestattet werden.

§ 27 Absatz 2 Buchstabe c sowie Absätze 3 und 4

² Die festgehaltene Person hat Anspruch auf:

c. aufgehoben

³ und ⁴ aufgehoben

§ 28 Absatz 2

² Bei Verweigerung der Blutprobe und bei unklarem Sachverhalt sind die Anordnungen der Staatsanwaltschaft einzuholen.

§ 36 Absatz 3 Einleitungssatz und Absatz 4

³ Der Leiter oder die Leiterin der Polizei kann Observationen anordnen. Observationen bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts, wenn sie:

⁴ Die Anordnung bleibt längstens drei Monate in Kraft. Sie kann durch den Leiter oder die Leiterin der Polizei um jeweils höchstens drei Monate verlängert werden. Die Verlängerung bedarf der Genehmigung durch das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts.

1 SR ...
2 GS 32.778, SGS 700
3 SR ...
4 SR ...
5 SR ...

§ 37 Absatz 3

³ Der Verzicht auf die Mitteilung ist vom Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts zu genehmigen.

§ 53 Absatz 3

³ Die Staatsanwaltschaft kann die polizeiliche Vollzugshilfe ohne schriftliches Gesuch beanspruchen.

29. Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA)

Das Gesetz vom 24. Januar 2008¹ über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 1

¹ Die kantonalen und kommunalen Verwaltungsstellen, die öffentlich-rechtlichen und privaten Institutionen sowie die Gerichte und die Staatsanwaltschaft stellen der kantonalen Fachstelle alle wegen Schwarzarbeit ausgesprochenen verfahrensabschliessenden Entscheide zu, sobald diese rechtskräftig sind.

30. Verordnung zum Bundesgesetz über die Heimarbeit

Die Verordnung (des Landrates) vom 27. Oktober 1983² zum Bundesgesetz über die Heimarbeit wird wie folgt geändert:

Titel

Dekret zum Bundesgesetz über die Heimarbeit

§ 5 *Strafverfolgung*

Widerhandlungen im Sinne der Strafbestimmungen des Heimarbeitsgesetzes werden nach den Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung³ verfolgt.

31. Spitalgesetz

Das Spitalgesetz vom 24. Juni 1976⁴ wird wie folgt geändert:

§ 14 Absatz 2

² Vorbehalten bleibt die Anordnung einer Obduktion durch die Staatsanwaltschaft zur Aufdeckung strafbarer Handlungen und durch die Direktion zur Sicherung der

1 GS 36.562, SGS 814

2 GS 28.366, SGS 824.1

3 SR ...

4 GS 26.187, SGS 930

Diagnose, insbesondere bei Verdacht auf eine Krankheit, die eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt.

32. Spitaldekret

Das Spitaldekret vom 22. November 2001¹ wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1

¹ Als zentraler Dienst für den Kanton führt das kantonale Institut für Pathologie (KIP) im Auftrag von Spitälern, der Staatsanwaltschaft, von ausserkantonalen Ämtern, von Privatärztinnen und Privatärzten und von Versicherungsgesellschaften pathologische Untersuchungen durch.

§ 34 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. Das Gesetz vom 3. Juni 1999² betreffend die Strafprozessordnung (StPO).
- b. Das Dekret vom 29. März 1982³ über internationale Rechtshilfe in Strafsachen.

I. Schlussbestimmung

§ 35 Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Liestal, 12. März 2009

Im Namen des Landrates
der Präsident: Holinger
der 2. Landschreiber: Achermann

1 GS 34.449, SGS 930.1

2 GS 33.825, SGS 251

3 GS 28.73, SGS 261.1

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom 12. März 2009

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹ wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 4 Buchstabe b

⁴ Jeder, dem die Bewegungsfreiheit entzogen wird, hat Anspruch:

- b. auf rechtliches Gehör vor einer gesetzlich bestimmten Instanz innert der vom Gesetz bezeichneten Frist seit der Festnahme,

§ 79 Absatz 1

¹ Die kantonale Verwaltung besteht aus fünf Direktionen und der Landeskanzlei. Bezirksorgane sind die Bezirksschreibereien.

§ 84 Strafrechtspflege

¹ Die Strafgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:

- a. das Strafgericht,
- b. das Jugendgericht,
- c. das Zwangsmassnahmengericht,
- d. das Kantonsgericht.

² Strafverfolgungsbehörden sind die Polizei, die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft.

³ Das Gesetz regelt die Befugnis von Verwaltungsstellen und Gemeindebehörden, Bussen auszusprechen.

§ 156 Verkürzung der Amtsperiode infolge Umstellung auf das Staatsanwaltschaftsmodell

Die Amtsperiode 2010-2014 folgender Behördenmitglieder endet am 31. Dezember 2010:

¹ GS 29.276, SGS 100

- a. Leiterinnen und Leiter der Statthalterämter;
- b. Leiterin oder Leiter des besonderen Untersuchungsrichteramtes.

§ 157 Amtsperiode des Verfahrensgerichts in Strafsachen

Die Amtsperiode 2010-2014 des Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Verfahrensgerichts in Strafsachen endet, sobald sämtliche Rechtsmittelverfahren im Sinne von Artikel 453 Absatz 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung abgeschlossen sind. Danach ist das Kantonsgericht, Abteilung Strafrecht, die Nachfolgebehörde des Verfahrensgerichts in Strafsachen, sofern das Bundesrecht nicht eine andere Zuständigkeit vorsieht.

II.

Diese Verfassungsänderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund.

III.

Findet über das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) eine Volksabstimmung statt, so ist diese Verfassungsänderung nur wirksam, wenn das Gesetz in der Volksabstimmung angenommen wird.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Verfassungsänderung.

Liestal, 12. März 2009

Im Namen des Landrates
der Präsident: Holinger
der 2. Landschreiber: Achermann

■ Erläuterungen des Regierungsrates zur formulierten Gesetzesinitiative "Schutz vor Passivrauchen"

Abstimmungsfrage (Stimmzettel 5)

Wollen Sie die formulierte Gesetzesinitiative "Schutz vor Passivrauchen" annehmen?

Gesundheitliche Schädigung durch das Passivrauchen

Die Auswirkungen des Passivrauchens sind in den letzten Jahren ausführlich und öffentlich diskutiert worden. Passivrauchen schadet der Gesundheit gleichermaßen wie aktives Rauchen: die Folgen sind Lungenkrebs, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Asthma und Infektionen der Atemwege. Jugendlichen mit ihren noch nicht voll entwickelten Organen schadet das Rauchen und das Passivrauchen noch mehr als den Erwachsenen. Eine vorsichtige Schätzung für die Schweiz ergibt, dass jedes Jahr mehrere hundert Nichtraucher an den Folgen des Passivrauchens sterben. Der Bund und viele Kantone haben darum Vorschriften über das Rauchen in öffentlichen Räumen erlassen. Die Bundesregelung ist verbindlich, aber die Kantone können zusätzliche Einschränkungen vornehmen.

Vorschriften des Bundes

Das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen verbietet das Rauchen in allen öffentlich zugänglichen Räumen, beispielsweise in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, in Spitälern und anderen Gesundheitseinrichtungen, in Kinderheimen, Altersheimen und vergleichbaren Einrichtungen. Ein Rauchverbot gilt auch in Bildungsstätten, Museums-, Theater- und Kinoräumlichkeiten, in Sportstätten, Restaurations- und Hotelbetrieben, in Gebäuden und Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs sowie in Verkaufsgeschäften und in Einkaufszentren. In besonderen, abgetrennten Räumen kann das Rauchen gestattet werden. Diese so genannten Fumoirs müssen entsprechend gekennzeichnet und mit einer ausreichenden Belüftung versehen sein. Generell dürfen in Fumoirs keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt werden. In Restaurants und Hotels sind als Ausnahmen auch bediente Raucherräume zulässig, allerdings dürfen dort nur Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt werden, welche dazu im Rahmen des Arbeitsvertrages ausdrücklich zugestimmt haben. Restaurants dürfen auch ganz als Raucherlokale geführt werden, wenn

- die für die Gäste zugängliche Gesamtfläche nicht mehr als 80 Quadratmeter beträgt, und
- die Räume gut belüftet sind und
- durch entsprechende Kennzeichnung von aussen leicht erkennbar ist, dass es sich um ein Raucherlokal handelt.

Das Bundesgesetz tritt voraussichtlich 2010 in Kraft. Es erlaubt aber den Kantonen ausdrücklich, zum Schutz der Gesundheit strengere Vorschriften zu erlassen. Solche strengeren Vorschriften - nur unbediente Fumoirs und keine weitergehenden Ausnahmen - will die Initiative.

Regelungen der Kantone

Mehr als die Hälfte der Kantone hat bereits Bestimmungen über den Schutz vor dem Passivrauchen erlassen. Diese sind recht unterschiedlich, sowohl bezüglich Umfang als auch bezüglich Strenge. Der Kanton Basel-Stadt hat am 28. September 2008 eine Regelung beschlossen, die das Rauchen in Gastwirtschaftsbetrieben verbietet; ausgenommen bleiben unbediente Fumoirs. Die neuen Basler Gesetzesbestimmungen treten voraussichtlich im April 2010 in Kraft.

Ein Blick über die Landesgrenze

In 19 der 30 EU-Staaten ist heute das Rauchen in Restaurants verboten. In Italien, Frankreich, Irland, England und Norwegen bestehen strikte Rauchverbote in Gaststätten, Bars und an Arbeitsplätzen. Auch in Spanien und Tschechien gibt es Rauchverbote. Jüngste Berichte aus Italien, Irland und Spanien zeigen, dass die verstärkten Regelungen zu einem erheblichen Rückgang des Tabakkonsums geführt haben. In Deutschland ist das Rauchen in öffentlichen Verkehrsmitteln samt zugehörigen Infrastrukturbauten und in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung seit dem 1. September 2007 verboten. Rauchverbote in Gastwirtschaftsbetrieben fallen in die Kompetenz der Bundesländer, die unterschiedlichste Regelungen erlassen haben.

Die breite Diskussion über Rauchverbote wurde verstärkt durch die erste internationale Rahmenkonvention der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur Tabakkontrolle, die am 27. Februar 2005 in Kraft getreten ist. Das Abkommen fordert einen wirksamen Schutz vor Passivrauchen. Die Schweiz hat diese Konvention ebenfalls unterzeichnet und ist darum wie die andern Länder verpflichtet, die Bevölkerung konsequent vor dem Passivrauchen zu schützen.

Die Initiative

Am 16. August 2007 ist die Gesetzesinitiative „Schutz vor Passivrauchen“ mit 5'949 gültigen Unterschriften eingereicht worden. Sie verlangt eine Revision des kantonalen Gastgewerbegesetzes und hat folgenden Wortlaut:

"Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 2 (der Kantonsverfassung), das folgende formulierte Begehren:

Das kantonale Gastgewerbegesetz vom 5. Juni 2003 wird wie folgt geändert:

§ 10 (neu) Rauchverbot in Innenräumen

In öffentlich zugänglichen Räumen ist das Rauchen verboten. Zum Zweck des Rauchens eigens abgetrennte, unbediente und mit eigener Lüftung versehene Räume (sog. Fumoirs) sind vom Rauchverbot ausgenommen. Auf Rauchverbote ist deutlich hinzuweisen."

Da die Initiative eine Revision des Gastgewerbegesetzes verlangt, bezieht sich der neue § 10 ausschliesslich auf Räume von Gastgewerbebetrieben. Für diese Räume wird ein generelles Rauchverbot verlangt. Ausgenommen bleiben unbediente Fumoirs. Für andere öffentliche Räume gilt das oben beschriebene Bundesrecht. Bei Annahme der Initiative gilt also die gleiche Regelung wie in Basel-Stadt.

Beratungen im Landrat

Griffige Massnahmen für einen besseren Schutz vor dem Passivrauchen waren im Landrat weitgehend unbestritten. Kontrovers diskutiert wurde aber die Frage, in welchem Masse Einschränkungen vorzunehmen seien, oder wie weit den Betrieben Gestaltungsmöglichkeiten offen gelassen werden sollten. Der Regierungsrat hatte einen Gegenvorschlag unterbreitet, nach welchem auch bediente Fumoirs zulässig gewesen wären. Damit sollten den Gastgewerbebetrieben bessere Möglichkeiten gegeben werden, auf Kundenbedürfnisse reagieren, und gleichzeitig ein immer noch ausreichender Schutz der Gäste und der gastgewerblichen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer gewährleistet sein. Der Landrat hat den Gegenvorschlag erweitert, damit auch Raucherbetriebe nach den Vorgaben des Bundesrechts zulässig seien. In der zweiten Lesung entschied sich die Mehrheit des Landrats jedoch für einen hohen Schutz gegen Passivrauchen: Sie verwarf den Gegenvorschlag und stimmte der Initiative zu, die im Baselbiet die gleiche Regelung einführen will, wie sie der Kanton Basel-Stadt beschlossen hat. Eine Minderheit gab dem an die Bundeslösung angelehnten Gegenvorschlag den Vorzug.

Empfehlung: Ja zur formulierten Gesetzesinitiative "Schutz vor Passivrauchen":

Der Landrat (mit 42 gegen 39 Stimmen bei 2 Enthaltungen) empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerin, sehr geehrter Stimmbürger, der Initiative und damit der Revision des Gastgewerbegesetzes zuzustimmen.

Liestal, 24. März 2009

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Ballmer
der Landschreiber: Mundschin

■ **Stellungnahme des Initiativkomitees zur formulierten Gesetzesinitiative "Schutz vor Passivrauchen"**

Für Gäste und Personal - JA zu rauchfreier Luft in Restaurants!

Kurzinformation

SBB-Züge, Flugzeuge und viele Arbeitsplätze sind heute rauchfrei. Fast alle freuen sich darüber und fast niemand vermisst die alten Zeiten mit der verqualmten Luft. Heute ist es selbstverständlich, auch Restaurants rauchfrei zu geniessen.

Bei Annahme der Initiative befindet sich der Kanton Basel-Landschaft in guter Gesellschaft: Schon 13 Schweizer Kantone und mehr als die Hälfte aller europäischer Länder bieten Schutz vor dem schädlichen Passivrauchen.

Auch die Baselbieter Raucherinnen und Raucher können aufatmen. Die Initiative nimmt auf sie Rücksicht und lässt es jedem Gastrobetrieb frei, Räume zum Rauchen (Fumoirs) einzurichten. Allerdings muss das Servicepersonal geschützt sein, denn es ist dem Passivrauchen am meisten ausgesetzt.

Entstehen Nachteile für die Dorfbeiz? Erfahrungen im In- und Ausland zeigen, dass die rauchenden Gäste dem Stammlokal treu bleiben. Ausserdem profitieren Gastwirtschaftsbetriebe von gesundem Personal, neuen Gästen und sinkenden Reinigungskosten.

Eindrückliche Zahlensprache

- 71% der Baselbieterinnen und Baselbieter rauchen nicht aktiv.
- 75% der Servicemitarbeitenden befürworten einen rauchfreien Arbeitsplatz.
- Die Feinstaubbelastung in Raucherlokalen ist bis zu 33-mal höher als in Nichtraucherlokalen.
- 79% der Tessinerinnen und Tessiner und 79% der Genferinnen und Genfer haben sich für rauchfreie Restaurants entschieden.
- Passivrauchen verursacht in der Schweiz mehrere Hundert vorzeitige Todesfälle und jährliche Gesundheitskosten von 500 Millionen Franken.

Detailinformationen

Ein Ja zur Gastfreundschaft

"Ich gehe mal eine rauchen" - den Tisch für eine Rauchpause zu verlassen ist schon heute gang und gäbe. Die meisten Rauchenden nehmen Rücksicht. Im Gegenzug anerkennt auch die Initiative die Bedürfnisse der Rauchenden. Abgetrennte, unbediente und gut durchlüftete Fumoirs sind ausdrücklich erlaubt. So behalten alle ihre Rechte und Freiheiten. Das Recht des Nichtraucherenden ist es, in einem Restaurant nicht passivrauchen zu müssen. Die Freiheit des Rauchenden ist es, dem Genuss in einem geschützten Raum nachzugehen.

Ein Ja zur Gesundheit des Servicepersonals

Viele Baselbieterinnen und Baselbieter rauchen täglich unfreiwillig mit. Das ist mehr als eine Geruchsbelästigung. Wer dem Rauch längere Zeit ausgesetzt ist – z.B. Gastwirte und Servicepersonal – ist von Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Lungenkrebs, Asthma und Infektionen der Atemwege bedroht. Jährlich sterben in der Schweiz mehrere Hundert Personen an den Folgen des Passivrauchens. An der Schädlichkeit lässt sich nicht zweifeln. Mit einem Ja zur Initiative wird das Servicepersonal nicht mehr gezwungen, in verrauchten Räumen zu arbeiten.

Ein Ja zu einer lebendigen Gastkultur

Essen und Trinken ohne Rauch bedeutet mehr Lebensqualität. Nichtraucherende können ohne Gefährdung und ohne Belästigung geniessen. Auch viele Raucherinnen und Raucher schätzen eine rauchfreie Gastronomie. Der Baselbieter Stammtisch wird deswegen nicht untergehen!

Ein Ja zu Toleranz

Die Initiative bewirkt keine „Verbotskultur“. Ein Hamburger und eine Crèmeschnitte sind zwar auch nicht zwingend gesund, niemandem käme aber in den Sinn, ihren Genuss einzuschränken. Beim Passivrauchen ist es anders: Der Genuss des Einen schadet der Gesundheit des Anderen. Daher braucht es eine klare Regelung. Die von der Initiative vorgeschlagene Lösung ist tolerant.

Ein Ja zum Schutz der Jugendlichen

Jugendliche halten sich häufig in Lokalen auf und sind daher besonders stark vom Passivrauchen betroffen. Die Schaffung rauchfreier Restaurants senkt erwiesenermassen den Zigarettenkonsum und schützt damit auch die Jugendlichen.

Ein Ja zu einer regionalen Lösung

In den Kantonen Solothurn und Basel-Stadt hat sich die Stimmbevölkerung für rauchfreie Restaurants ausgesprochen. Es ist sinnvoll, wenn sich der Kanton

Basel-Landschaft ihnen anschliesst. Auch Appenzell-Ausserrhodan, Bern, Freiburg, Genf, Graubünden, Neuenburg, Tessin, Uri, Waadt, Wallis, Zug und Zürich haben einen wirksamen Schutz vor Passivrauchen. Weitere Kantone werden folgen.

Ein Ja zu einer unbürokratischen Umsetzung

Der Initiativtext ist unkompliziert. Für Kanton und Gemeinden verursacht die Gesetzesänderung wenig Aufwand und keine nennenswerten Kosten. Erfahrungen aus anderen Kantonen zeigen, dass die neue Regelung nach kurzer Zeit akzeptiert wird.

Ein Ja über alle Parteigrenzen hinweg

Der Baselbieter Landrat, Politikerinnen und Politiker aller Parteien, Ärztinnen und Ärzte, Sport-, Gesundheits- und Angestelltenorganisationen sagen JA zur Initiative Schutz vor Passivrauchen.

Im Initiativkomitee sind zahlreiche Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens vertreten: Elisabeth Augstburger (Landrätin EVP), Jacqueline Burckhardt Bertossa (Präsidentin Krebsliga beider Basel), Susi Gaillard (Dr. med. h.c.), Madeleine Göschke (Landrätin Grüne), Martin Hausmann (Dr. med. Facharzt FMH für Pneumologie und innere Medizin), Rudolf Keller (alt Landrat SD), Jörg Leuppi (PD Dr. med. Facharzt für Pneumologie und Innere Medizin), Rosmarie Pfau (Mitglied Vorstand Krebsliga beider Basel), Martin Rüegg (Landrat SP), Markus Rutishauser (Prof. Dr. med. Pneumologe), Fabia Schild (Präsidentin Lungenliga beider Basel bis 2006), Agathe Schuler (Landrätin CVP), Jeannette Stadler (Mitglied Vorstand Krebsliga beider Basel), Dominik Straumann (Landrat SVP), Judith van der Merwe (Landrätin FDP).

Zum Schluss

Die Initiative bringt eine klare Lösung ohne die Rauchenden auszugrenzen. Rauchen ist in speziellen Räumen weiterhin erlaubt. Heute ist es selbstverständlich, auch Restaurants rauchfrei zu geniessen. Mit Solothurn und Basel-Stadt befindet sich der Kanton Basel-Landschaft in guter Gesellschaft.

Initiativkomitee „Schutz vor Passivrauchen“

Lungenliga beider Basel und Krebsliga beider Basel

www.llbb.ch

www.klbb.ch

■ **Formulierte Gesetzesinitiative “Schutz vor Passivrauchen”**

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 2 (der Kantonsverfassung), das folgende formulierte Begehren:

Das kantonale Gastgewerbegesetz vom 5. Juni 2003 wird wie folgt geändert:

§ 10 (neu) Rauchverbot in Innenräumen

In öffentlich zugänglichen Räumen ist das Rauchen verboten. Zum Zweck des Rauchens eigens abgetrennte, unbediente und mit eigener Lüftung versehene Räume (sog. Fumoirs) sind vom Rauchverbot ausgenommen. Auf Rauchverbote ist deutlich hinzuweisen.

■ **Landratsbeschluss zur formulierten
Gesetzesinitiative “Schutz vor Passivrauchen”**

vom 12. März 2009

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

Die formulierte Gesetzesinitiative “Schutz vor Passivrauchen” wird den Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Annahme vorgelegt.

Liestal, 12. März 2009

Im Namen des Landrates
der Präsident: Holinger
der 2. Landschreiber: Achermann

■ **Empfehlung an die Stimmberechtigten**

Der Regierungsrat und der Landrat empfehlen den Stimmberechtigten, am 17. Mai 2009 wie folgt zu stimmen:

- Ja** zum Einführungsgesetz vom 12. März 2009 zur Schweizerischen Strafprozessordnung (**EG StPO**)
- Ja** zur Änderung vom 12. März 2009 der **Kantonsverfassung** (Umsetzung der Schweizerischen Strafprozessordnung)
- Ja** zur formulierten Gesetzesinitiative “**Schutz vor Passivrauchen**”